

3.14 Satzung der Stadt Viersen über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.05.2015

Erste Änderungsatzung zur Satzung der Stadt Viersen über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 11.12.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S.208), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622, SGV. NRW. 2011) in seiner Sitzung am 12.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Viersen, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Viersen, den 13.05.2015

T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Veröffentlich im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 14 vom 21.05.2015

Die Erste Änderungsatzung wurde am 11.12.2024 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 38 vom 19.12.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Tarif zur Satzung der Stadt Viersen über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Personenstandswesen

1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	
-	abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.1 AVerwGebO NRW	50,00 EUR
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	
-	abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.2 AVerwGebO NRW	100,00 EUR
3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	
-	abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.3 AVerwGebO NRW	50,00 EUR
4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung	
-	abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.4 AVerwGebO NRW	150,00 EUR
5	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	
-	abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.1 AVerwGebO NRW	30,00 EUR
6	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	
-	abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.2 AVerwGebO NRW	10,00 EUR
7	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	
-	abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.3 AVerwGebO NRW	40,00 EUR
8	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	
-	abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.4 AVerwGebO NRW	40,00 EUR
9	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden PStG	
-	abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.1 AVerwGebO NRW	100,00 EUR
10	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	
-	abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.2 AVerwGebO NRW	50,00 EUR
11	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	
-	abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.3 AVerwGebO NRW	30,00 EUR
12	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	
-	abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.4 AVerwGebO NRW	14,00 EUR
13	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	
-	abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.5 AVerwGebO NRW	14,00 EUR
14	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	
-	abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.6 AVerwGebO NRW	7,00 EUR

- 15 Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.7 AVerwGebO NRW 10,00 EUR
- 16 Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.8 AVerwGebO NRW 10,00 EUR
- 17 Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene 15 Minuten
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.9 AVerwGebO NRW 20,00 EUR
- 18 Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.11 AVerwGebO NRW 100,00 EUR
- 19 Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.07.2016, S. 1)
Gebühr in selber Höhe wie die Gebühr, die für die Erteilung der jeweiligen öffentlichen Urkunde zu erheben ist, auf die sich das mehrsprachige Formular bezieht
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.12 AVerwGebO NRW 14,00 EUR“